



Ausserschulische und nicht professionell orientierte musikalische Ausbildung Reform der Gesetzesgrundlage und der Verordnung

Bericht der ausserparlamentarischen Kommission gemäss Auftrag des Staatsrats vom 18. Dezember 2013

Inhaltsangabe

1. Kontext, Vorstufen und Auftrag an die Kommission	2
1.1. Postulat „Für eine noch bessere musikalische Ausbildung im Wallis“ (2005)	2
1.2. Bestandesaufnahme (2010)	2
1.3. Bezugsrahmen (2012)	3
1.4. Harmonisierter Rahmenlehrplan (2014)	3
1.5. Die Notwendigkeit einer Reform der Gesetzesgrundlage und der Verordnung	3
1.6. Auftrag an die Kommission	4
2. Empfehlungen der Kommission: Allgemeine Grundsätze	5
3. Empfehlungen für die Gesetzesgrundlage	6
3.1. Einführende Bemerkungen	6
3.2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln	7
Art 36 ^{bis} Anerkennung	7
Art 36 ^{ter} Beratungskommission	7
Art 36 ^{quater} Finanzierung	7
Art 36 ^{quinquies} Räumlichkeiten	9
Art 36 ^{sexies} Dezentralisierung des Unterrichts	9
4. Empfehlungen für die Verordnung	9
Art. 1 Zuständige Behörden	9
Art. 2 Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung einer Musikschule	10
Art. 3 Berechnung der Kosten einer Basislektion	10
Art. 4 Junger Schüler	11
Art. 5 Dezentraler Unterrichtsort	11
5. Finanzielle Auswirkungen und Umsetzung	12
5.1. Allgemeine Anwendung des Beitragssatzes von 40%	13
5.2. Einführung der neuen Lohntabelle	13
5.3. Entwicklung der Schülerzahlen	13
5.4. Auswirkungen auf das Schulgeld	13
5.5. Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen	14
5.6. Umsetzung	14
6. Schlussfolgerungen	15
Anhänge	
1. Empfehlungen für die Gesetzesgrundlage	16
2. Empfehlungen für die Verordnung	18
3. Staatsratsbeschluss vom 18.12.2013, Auftrag an die Kommission	20

Sitten, den 16. September 2015



1. Kontext, Vorstufen und Auftrag an die Kommission

1.1. Postulat „Für eine noch bessere musikalische Ausbildung im Wallis“ (2009)

Am 12. November 2009 reichte der Grossrat (Suppl.) Fabien Girard das Postulat „Für eine noch bessere musikalische Ausbildung im Wallis“ ein, womit er den Staatsrat aufforderte, „seine Vereinbarungen [mit den vom Staat anerkannten Schulen] zu überarbeiten und Vorschläge zu machen, um den Zugang zum ausser-schulischen musikalischen Unterricht zu harmonisieren, wobei die Autonomie der Institutionen und Gemeinden beibehalten werden sollte. Eine Annäherung der Institutionen oder sogar der Gemeinden könnte zahlreiche förderliche Synergien mit sich bringen.“

In seiner Antwort vom 23. Juni 2010 hielt der Staatsrat insbesondere fest:

- *Der Staatsrat ist der Meinung, dass die Musikschulen mit einem qualitativ hoch stehenden und vielfältigen Ausbildungsangebot, welche zumindest auf Stufe einer der drei Regionen des Kantons tätig sind, den Kern des ausser-schulischen Musikunterrichtssystems bilden, den er inskünftig zu unterstützen gedenkt. Wie im Postulat unterstrichen, führt die Streuung der Bildungsstrukturen einerseits zu administrativen Mehrkosten. Sie ist andererseits der Ausweitung des Unterrichts auf andere Musikrichtungen unzutraglich und erschwert eine einheitliche Ausbildung – ganz zu schweigen von den Problemen bezüglich der Unterschiede im Bereich der Studiengebühren und des Statuts des Lehrpersonals.*
- *In diesem Sinne wird das Departement für Erziehung, Kultur und Sport im Laufe des Jahres und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Institutionen eine Revision der diesbezüglichen Subventionierungsrichtlinien vornehmen. Ziel dieser Revision ist es, die Art und den Zweck der vom Staat anerkannten und unterstützten Ausbildungen, die von den Lehrpersonen erforderten Qualifikationen sowie die Zulassungsbedingungen genau zu definieren. Er gedenkt ebenfalls, von der bisherigen Pauschalsubventionierung pro Institution zu einer Subventionierung, welche im Rahmen einer Mehrjahresplanung den anerkannten Schülerbestand berücksichtigt, überzugehen. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass somit der Entwicklungsdynamik der betroffenen Schulen besser Rechnung getragen und ihre Rolle als verbindendes Element im Hinblick auf andere Ausbildungen gefördert werden kann.*

Um die von der Regierung festgelegten allgemeinen Richtlinien umzusetzen, ist das für die Kultur zuständige Departement schrittweise und in enger Zusammenarbeit mit den anerkannten Schulen vorgegangen.

1.2. Bestandesaufnahme (2010)

In einem ersten Schritt wurde eine Bestandesaufnahme der ausser-schulischen musikalischen Ausbildungsstätten vorgenommen, womit Herr Frédéric Studer beauftragt wurde. In seinem Bericht vom Juni 2010¹ stellte er unter anderem fest:

- Angesichts ihrer regionalen Implementierung und der Qualität der angebotenen Ausbildung, bilden die drei vom Kanton anerkannten Schulen zweifellos die Eckpfeiler der musikalischen Bildung im Wallis.
- Eine Harmonisierung der Ausbildungsprogramme und des Status des Lehrpersonals (Qualifikation und Lohn) ist notwendig, um allen Schulen eine vergleichbare Subventionierungsbasis zu garantieren.

¹ Frédéric Studer : Bildung für Amateurmusiker im Wallis : Bestandesaufnahme. Sitten, Juni 2010 [abrufbar unter www.vs.ch/kultur > Über die Dienststelle für Kultur > Publikationen]

- Eine kantonale Unterstützung in der Form eines einmaligen Beitrags für einen bestimmten Zeitraum scheint nicht die beste Lösung zu sein. Die Schulen werden so nicht aufgefordert, ihre Schülerzahlen zu erhöhen. Eine kantonale Subvention, die der Anzahl Schüler Rechnung trägt, würde die Schulen aufmuntern, bei Kindern und Jugendlichen noch intensiver für die Förderung der Musikausbildung einzutreten.
- Die Einbindung der Gemeinden in der Finanzierung der anerkannten Schulen und/oder der Schulkosten der Schüler, die in der Gemeinde wohnhaft sind, ist äusserst unterschiedlich.

1.3. Bezugsrahmen (2012)

Im Anschluss an diesen ersten Schritt wurde Herr Frédéric Studer mit einem weiteren Mandat betraut. Es ging darum, einen Rahmen für die Weiterführung des Projekts festzulegen. Am 25. Juni 2012 wurde dem Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) ein zweiter Bericht² unterbreitet, der folgende Elemente beinhaltet:

- a. Ein Bezugsrahmen für alle drei vereinbarten Ausbildungsstufen. Dieser beinhaltet die Ziele der Ausbildungsstufen, die Unterrichtsplanung, die Evaluationsarten und die Bedingungen für den Übertritt von einer Stufe in die andere;
- b. Die erforderlichen Qualifikationen für das Lehrpersonal der anerkannten Schulen: ein Master in Musikpädagogik;
- c. Die Arbeitszeit, die als Berechnungsgrundlage für den Lohn des Lehrpersonals dienen sollte. Für eine Vollzeitstellung waren dies 38 Unterrichtswochen (inkl. Unterricht, öffentliches Vorspielen und Evaluationen) à 27 60-minütigen Stunden pro Jahr. Hinzu kamen pauschal 15 Stunden für die Vorbereitung der Kurse und andere schulische Aktivitäten. Die 14 bleibenden Wochen wurden gleichmässig in Ferien, Jahresvorbereitung, persönliche musikalische Arbeit und Weiterbildung, gemäss einem mit der Schuldirektion vereinbarten Plan, aufgeteilt.

1.4 Harmonisierter Rahmenlehrplan (2014)

Auf der Grundlage des Punkts a), haben die drei anerkannten Schulen einen harmonisierten Rahmenlehrplan erstellt, der seit Schulbeginn 2014 schrittweise in die Ausbildungsgänge eingeführt wird. Zurzeit arbeiten die Schulen an der Erstellung des Evaluationsrahmens.

1.5. Die Notwendigkeit einer Reform der Gesetzesgrundlage und der Verordnung

Nach all diesen Schritten sah das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur ein, dass die geltende Gesetzesgrundlage zu schwach ist, um dem vom Staatsrat erwünschten System der ausserschulischen Musikausbildung die nötige Standfestigkeit zu bieten. Unter anderem liefert das Gesetz weder eine Definition der Rollen der verschiedenen Akteure noch einen Zusammenarbeitsrahmen zwischen Staat, Gemeinden und Musikschulen. Diese Frage muss geklärt werden um das System zu stärken und die Verbesserungsvorschläge des im Punkt 1.3. erwähnten Berichts umzusetzen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Kulturförderungsgesetz die allgemeine Verantwortung für die Förderung der kulturellen Ausbildung ebenso dem Kanton (Art. 5d) wie den Gemeinden (Art. 6) zuschreibt³, ohne jedoch die Rollen klar zu verteilen.

² Frédéric Studer : Nicht-Professionell ausgerichtete Musikausbildungen im Wallis : Harmonisierung der vom Kanton subventionierten Ausbildungsstrukturen. Sitten, Juni 2012 [abrufbar unter www.vs.ch/kultur > Über die Dienststelle für Kultur > Publikationen].

³ Art 5 : „Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben...d) Unterstützt der Staat die Ausbildung im kulturellen Bereich.“
Art 6 „Die Gemeinden beteiligen sich an der Kulturförderung, namentlich im Bereich der kulturellen Animation und Bildung.“

Die Schwäche der Gesetzesgrundlage wurde übrigens im Rahmen ähnlicher Studien, die in der Schweiz zur Vorbereitung auf die Volksabstimmung *Initiative Jugend und Musik* durchgeführt wurden, hervorgehoben. Daraus ging hervor, dass die Walliser Regelung diesbezüglich eine der schwächsten ist. Gegenwärtig haben manche Kantone wie Waadt und Bern ihre Gesetzgebung bereits geändert. Freiburg verfügt schon seit Jahren über eine bewährte Struktur, die unter anderem erlaubt, den finanziellen Aufwand gleichmässig auf die Schultern der Eltern, der Gemeinden und des Kantons zu verteilen. Somit ist es für das Wallis höchste Zeit, etwas zu unternehmen.

An dieser Stelle sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass das Schweizer Volk am 23. September 2013 den neuen Verfassungsartikel für die Jugendmusikförderung zu 72.7% (Wallis: 69.7%) und unter Einstimmigkeit der Kantone angenommen hat⁴. Obwohl den Kommissionsmitgliedern der begrenzte Einfluss dieses neuen Gesetzes auf der kantonalen Gesetzgebung bestätigt wurde, muss der Volkswillen berücksichtigt werden.

1.6. Auftrag an die Kommission

Angesichts der Notwendigkeit, die Gesetzesgrundlage und die Verordnung zu ändern, traf der Staatsrat am 18. Dezember 2013⁵ die Entscheidung, zur Verfassung eines Gesetzestextes über die Musikschulen sowie zur Erarbeitung von Umsetzungs- und Begleitmassnahmen eine Kommission einzuberufen. Dabei sollten folgende Aspekte behandelt werden:

- „die Ziele und wesentlichen Merkmale der ausserschulischen Musikausbildung in den subventionierten Schulen;
- die allgemeine Organisation des ausserschulischen Ausbildungssystems;
- die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Musikschulen sowie des Kantons und der Gemeinden;
- die Kriterien und Modalitäten für die Anerkennung der Musikschulen;
- die Modalitäten für die kantonale und kommunale Subventionsgewährung;
- die Übergangsmodalitäten vom früheren zum vorgeschlagenen System“.

Für diese Arbeit wird die Kommission aufgefordert „die vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport im Jahr 2010 und 2011 geleistete Vorarbeit zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass ihre Vorschläge dazu beitragen:

- die Kohärenz und die Qualität des Systems der nicht professionell orientierten, ausserschulischen Musikausbildung zu stärken;

⁴ Der neue Artikel 67 gibt folgendes vor:

1. *Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.*
2. *Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.*
3. *Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.*

Als einzige Ausführungsbestimmung des Art. 67a der Bundesverfassung, beschloss die Bundesversammlung am 19. Juni 2015 folgende Änderung des Kulturförderungsgesetzes:

Art. 12a Tarife an Musikschulen

1. *Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, sehen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen.*
2. *Sie berücksichtigen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.*

Angesichts der Referendumsfrist des 8. Oktobers 2015 ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Änderung noch nicht bekannt.

⁵ Die Entscheidung vom 18.12.2013 befindet sich im Anhang und gibt die Zusammenstellung der Kommission bekannt.

- *möglichst vielen den Zugang zur Musikausbildung zu erlauben, auf dezentralisierte Art und Weise und angepasst an die verschiedenen Rhythmen und Anforderungen;*
- *die Identifizierung, die Förderung und die Entwicklung musikalisch Begabter zu begünstigen, die später eine professionelle Ausbildung in Angriff nehmen könnten;*
- *unter anderem durch Subventionsmodalitäten Organisationsmodelle zu fördern, welche die Musikschulen anregen, ihre Qualität, Effizienz, Tatkraft und ihr Angebot aufzubessern.*

Der vorliegende Bericht wird dem Auftrag des Staatsrats vom 18. Dezember 2013 gerecht.

2. Empfehlungen der Kommission: Allgemeine Grundsätze

Nach Meinung der Kommission müssen die Musikschulen autonom bleiben und vom Staat individuell anerkannt werden. Die lokale und regionale Verwurzelung der existierenden Schulen ist ein wesentlicher Vorteil für ihre Entwicklung und erlaubt ihnen, ihre Identität gegenüber der Bevölkerung und den Behörden zu bewahren. Jede Schule verfügt somit über einen persönlichen Handlungsspielraum. Nichtsdestotrotz ist ein Zusammenschluss der Unterwalliser Schulen wünschenswert, damit der Kanton langfristig nur noch zwei anerkannte Musikschulen zählt - die eine im Oberwallis, die andere im Unterwallis -, mit dezentralen Unterrichtsorten.

Wenn die Musikschulen unabhängig bleiben sollen, müssen sie für diese Eigenständigkeit auch eintreten, das heisst sich selbst um ihren pädagogischen, administrativen und finanziellen Betrieb kümmern. Sie müssen sich zu einem Dachverband zusammenschliessen und so ihre Programme, den Status ihrer Lehrerschaft und die Höhe des Schulgelds harmonisieren.

Die Kommission schlägt vor, dass die anerkannten Schulen vom Staat, den Gemeinden und dem Schulgeld finanziert werden, wobei dem Staat eine vorrangige Rolle bezüglich der Subventionierung zukommt. Den verbleibenden Finanzierungsbedarf müssen die Gemeinden und die Studiengebühren decken. Allerdings schlägt die Kommission vor, dass die Gemeinden freiwillig und zu einem mit den Schulen festgelegten Satz zur Finanzierung beitragen. Ihr Beitrag würde eine Senkung der Gebühren für die Schüler mit Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde erlauben. Die Schüler von nicht teilnehmenden Gemeinden müssen die nach Abzug der kantonalen Subvention übrigbleibenden Kosten selber übernehmen. Dies dürfte Schüler und Eltern anregen, ihre Wohnsitzgemeinde zur Finanzierung der Musikschule zu animieren.

Die Kommission fordert ebenfalls die Gemeinden auf, den Musikschulen die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dies ist schon in zahlreichen Ortschaften der Fall. Der Standortvorteil rechtfertigt diese Praxis. Trotzdem erachtet es die Kommission als wünschenswert, die Gemeinden für den Unterhalt der Räumlichkeiten, die vorrangig von anerkannten Musikschulen genutzt werden, zu entschädigen.

Die Kommission empfiehlt den Mitgliedergemeinden ihren Beitragssatz auf Grundlage der Anzahl Lektionen pro Schüler mit Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde festzulegen. Dies scheint die gerechteste und transparenteste Rechnungsart zu sein.

Aufgrund der Unabhängigkeit der anerkannten Schulen ist es weder Sache des Staates noch der Gemeinden, die Höhe des Schulgelds festzulegen. Dies gehört allerdings zu den Kriterien für die staatliche Anerkennung einer Musikschule. Aus Gleichbehandlungsgründen sollte das Schulgeld für die Grundausbildung in allen Musikschulen identisch bzw. analog sein. Es ist Sache der Musikschulen, diesen Aspekt über ihren Dachverband zu harmonisieren.

Weiter sollte für das Lehrpersonal ein Besoldungssystem gewählt werden, das die erforderliche Ausbildung anrechnet und für sämtliche Schulen identisch ist. Es gehört zu den Aufgaben des Dachverbands, sich über die Harmonisierung der Löhne Gedanken zu machen und den subventionierenden Behörden eine Empfehlung zu unterbreiten. Grundsätzlich wird für das Unterrichten an einer Musikschule ein Master verlangt, wobei die verschiedenen Unterrichtsarten berücksichtigt werden sollten (Einzel- oder Gruppenunterricht, prä-professionelle Ausbildung, usw.). Es wird vorgeschlagen, sich von anderen Kantonen inspirieren zu lassen, die sich an der Lohntabelle der Primarschullehrer orientieren.

Für den Kanton Wallis wird vorgeschlagen, für den nicht professionell orientierten Einzelunterricht Lohnklasse 16 (pädagogisches Diplom Kindergarten und Primarstufe) und für den Gruppenunterricht und den berufsvorbereitenden prä-professionellen Einzelunterricht Lohnklasse 14 (universitärer Bachelor mit pädagogischer Ausbildung) zu wählen.

Es sollten Szenarien zum Inkrafttreten des neuen Besoldungssystems geprüft werden (gestaffeltes Inkrafttreten über mehrere Jahre usw.), um eine Explosion der Betriebskosten der anerkannten Musikschulen bzw. des Schulgelds zu verhindern.

Aufgrund der Unabhängigkeit der anerkannten Schulen obliegt es ihnen selbst, die territoriale Organisation des Musikunterrichts zu verwalten. Der Kanton legt allerdings allgemeine Regeln fest, um in den verschiedenen Regionen des Kantons eine einheitliche oder ähnliche Grundausbildung zu garantieren, die ebenfalls dezentralisiert in abgelegene Orte, die über eine genügend grosse Anzahl Schüler verfügen, angeboten wird. Die Einhaltung und Anwendung dieser Regeln sind Teil der Kriterien für die staatliche Anerkennung einer Musikschule.

Auf Begehren ihrer Bürger oder auf Eigeninitiative hin kann eine Gemeinde eine Musikschule veranlassen, die Schaffung eines dezentralen Unterrichtsortes in Betracht zu ziehen. Dies kann beispielsweise durch die Integration von bereits existierenden Unterrichtsangeboten einer der anerkannten Musikschulen geschehen. In diesem Fall muss sich die gesuchstellende Gemeinde dazu verpflichten, sich an der Finanzierung der angegangenen Musikschule zu beteiligen (falls dies noch nicht der Fall ist). Die Durchführung des dezentralen Unterrichts muss den Kriterien von Nützlichkeit (erwiesener Bedarf) und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Allgemein müssen Massnahmen ergriffen werden, welche die Schaffung von dezentralen Unterrichtsorten oder die Integration von Blasmusik- und Chorschulen in anerkannte Musikschulen fördern.

3. Empfehlungen für die Gesetzesgrundlage

3.1. Einführende Bemerkungen

Das Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996 enthält im Artikel 22 bereits eine allgemeine Bestimmung betreffend der Unterstützung der kulturellen Bildungsstätten:

Art. 22 Kulturelle Bildungsstätten

Der Staat beteiligt sich an der Finanzierung und Führung der durch den Staatsrat anerkannten kulturellen Bildungsstätten. Diese Beteiligung wird durch eine Vereinbarung geregelt.

Die Kommission schlägt vor, das Kapitel „Kulturelle Institutionen des Staates“ durch das Hinzufügen von fünf neuen Artikeln (Artikel 36^{bis} bis 36^{sexies}) zu vervollständigen. Diese würden in einem Abschnitt zusammengeführt (4. Abschnitt), unter dem Titel „Musikschulen“. Der Artikel 22 würde weiterbestehen, da er die Unterstützung der kulturellen Ausbildung in weiteren Bereichen betrifft, u.a. in den Bereichen des Theaters und Tanzes.

Der Textentwurf ist im Anhang 1 aufgeführt. Im Folgenden werden die neuen Artikel kommentiert.

3.2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Art. 36^{bis} Anerkennung

¹ Diese Bestimmung legt zunächst den Grundsatz fest, nach dem eine Musikschule anerkannt werden muss (Grundsatz der Anerkennung) um eine Unterstützung der öffentlichen Hand zu erhalten. Die Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung sind in der Verordnung festgelegt. Diese sind Gegenstand einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Staat und dem Dachverband der nicht professionell orientierten Walliser Musikschulen (nachstehend: der Verband), welche ebenfalls deren Dauer und deren Erneuerungs- und Auflösungsbedingungen festlegt.

² Diese Bestimmung erlässt die Grundvoraussetzungen zum Erhalt einer Anerkennung. An erster Stelle muss eine Musikschule von ihresgleichen anerkannt worden sein, indem sie als Mitglied des Verbands aufgenommen wurde. Zudem muss sie spezifische Leistungen erbringen, sei es im Bereich des Grundausbildungsangebots, das zumindest eine Region des Kantons abdecken muss, sowie durch das Anbieten von dezentralem Unterricht.

³ Es wird vorgeschlagen, dass die staatliche Anerkennung einer Musikschule über eine spezifische Vereinbarung formalisiert wird. Diese legt die Dauer sowie die Erneuerungs- und Auflösungsbedingungen fest. Der Vereinbarung sollte ein Leistungsvertrag beigefügt sein.

Art. 36^{ter} Beratungskommission

¹ Der Staat setzt eine Beratungskommission ein, in der ebenfalls die Gemeinden und der Verband vertreten sind. Diese wird vor jeder Anerkennungsentscheid durch den Staatsrat zu Rate gezogen. Sie befindet ebenfalls über die Vereinbarungsprojekte zwischen dem Staat und dem Verband sowie zwischen dem Staat und den anerkannten Schulen. Weiter wird sie für die Berechnungsmodalitäten der subventionsberechtigten Kosten zugezogen. Der Staat kann die Kommission ausserdem zu allen im Zusammenhang mit der nicht professionell orientierten Musikausbildung stehenden Fragen konsultieren.

² Die Arbeitsweise der Kommission ist in der Verordnung festgelegt.

Art. 36^{quater} Finanzierung

¹ Das Gesetz legt als Grundsatz fest, dass der Staat an der Finanzierung partizipieren muss (verbindliche Bestimmung), während es den Gemeinden frei steht,

sich zu beteiligen oder nicht (Potestativbestimmung). Es sei daran erinnert, dass die aktuelle Gesetzesbestimmung (Art. 22 KFG) bereits besagt, dass sich der Staat „an der Finanzierung [...] der durch den Staatsrat anerkannten kulturellen Bildungsstätten“ beteiligt, ohne eine eventuelle Beteiligung der Gemeinden vorzusehen. Damit das neue Projekt zur Unterstützung der nicht professionell orientierten Musikschulen die erwünschten Ziele erreicht, ist es jedoch grundlegend, dass so viele Gemeinden wie möglich zur Finanzierung beitragen. Die Idee besteht darin, dass sich die Gemeinden auf freiwilliger Basis beteiligen. Es ist Sache der Musikschulen (durch ihr Angebot und ihre Dezentralisierung), der Schüler und ihrer Eltern (durch Bürgerinitiativen) sowie des Staates (durch Fördermassnahmen für die Dezentralisierung), die Gemeinden schrittweise zur Beteiligung an dieser Finanzierung zu bewegen.

² Idealerweise sollte die Finanzierung der Grundausbildung durch den Staat, die Gemeinden und die Schüler (Schulgeld) sichergestellt werden. Da vom Staat erwartet wird, dass er eine Antriebsrolle in der Entwicklung des nicht professionell orientierten Musikunterrichts einnimmt, wird empfohlen, seine finanzielle Beteiligung auf 40% der subventionsberechtigten Kosten festzulegen. Auf jeden Fall sollte diese Beteiligung in Bezug auf andere Einnahmen subsidiär bleiben (Subsidiaritätsprinzip). Der Restbetrag muss von den Gemeinden und den Schülern gedeckt werden, beispielsweise zu je 30%. Jede Gemeinde legt ihren Beitragssatz direkt mit der Schule fest. Dies würde erlauben, die Gebühren der Schüler mit Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde zu reduzieren.

³ Nach Absprache mit der Beratungskommission gemäss Art. 35 Abs. 2, legt der Staat die Rechnungsweise der subventionsberechtigten Kosten fest. Für jede anerkannte Musikschule bestimmt er die für die Berechnung der Subvention effektiv berücksichtigten Kosten. Es wird vorgeschlagen, die unterrichtsbezogenen Betriebsausgaben (Personalkosten, Weiterbildung des Personals, Anschaffung und Unterhalt der für den Unterricht notwendigen Lehrmittel und Instrumente), die direkt daraus folgenden Verwaltungskosten sowie die Unterhaltskosten der Räumlichkeiten, die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt und vorrangig von den anerkannten Schulen genutzt werden, zu berücksichtigen (siehe Art. 36^{quinquies}). Es versteht sich von selbst, dass einzig die Ausgaben berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit dem vom Staat in der Vereinbarung anerkannten Unterricht entstehen. Die Verordnung präzisiert die Kostenkategorien, die für die Subventionsberechnung berücksichtigt werden.

Natürlich steht es jeder Musikschule frei, Aktivitäten zu entwickeln, die nicht im Sinne der Rahmenvereinbarung anerkannt sind. Für deren Finanzierung sind sie jedoch selber zuständig. Ebenso werden die kulturellen Aktivitäten einer Musikschule (Konzerte, Aufführungen usw.) im Sinne des vorliegenden Gesetzes nicht subventioniert.

⁴ Der Grundsatz für die Berechnung der kommunalen Beteiligung muss im Gesetz festgelegt werden. Der vorgeschlagene Grundsatz (Anzahl Lektionen pro jungen Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde) scheint der gerechteste und transparenteste zu sein. Der Begriff „junger Schüler“ weist darauf hin, dass die anderen Musikschüler (Erwachsene) in der Berechnung der kommunalen Beteiligung nicht berücksichtigt werden. Für die staatliche Beteiligung wird diese Unterscheidung nicht vorgenommen. Da sich die Gemeinden nicht an den Gebühren der Erwachsenen mit Wohnsitz in der Gemeinde beteiligen, werden ihnen diese Kosten mit dem Schulgeld in Rechnung gestellt.

Die Begriffe „Lektion“ und „junger Schüler“ werden in der Verordnung definiert. Diese können je nach Entwicklung Gegenstand einer Wiedererwägung sein.

⁵ Das Gesetz definiert ebenfalls das Verfahren zur Festlegung der Anzahl Lektionen, die Gegenstand einer staatlichen und einer möglichen kommunalen Subventionierung sind. Dies wird jährlich vor Schuljahresbeginn ermittelt: Jede anerkannte Musikschule unterbreitet dem Staat ihren Budgetentwurf mit einer Projektierung der Lektionen für das kommende Jahr. Nach Anhörung des Verbands bestimmt der Staat seine Beteiligung, unter Vorbehalt der Annahme des Budgets durch den Grossen Rat. Gegebenenfalls müssen die Musikschulen ihr Angebot an die von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel anpassen bzw. zusätzliche Finanzierungsquellen finden. Dieses Verfahren sollte indes nicht davon abhalten, eine Mehrjahresplanung der subventionierten Lektionen vorzusehen, die jährlich zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Budgets der beteiligten Parteien bestätigt oder korrigiert wird.

Art. 36^{quinquies} Räumlichkeiten

Gegenwärtig stellen die Standortgemeinden den Musikschulen die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung (gemäss spezifischen Nutzungsmodalitäten). Diese Praxis, die sich teilweise durch den Standortvorteil der Schüler der Gemeinde rechtfertigt, sollte beibehalten werden. Die Gemeinden sollten jedoch für den Unterhalt der Räumlichkeiten, die vorrangig von den anerkannten Musikschulen genutzt werden, entschädigt werden (siehe Art. 36^{quater} Abs. 3). Unter Unterhaltskosten versteht man die üblichen Wartungskosten (Wasser, Strom, Heizung, Abwart), exklusive Unterhalts- und Anschaffungskosten für Maschinen, für die Einrichtung und die technische Ausstattung. Die Berechnungsmodalitäten für die Unterhaltskosten sind in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung festgelegt.

Art. 36^{sexies} Dezentralisierung des Unterrichts

Wie schon erwähnt, ist es zum Erreichen der Ziele dieser neuen Gesetzgebung wichtig, dass sich letztlich alle Gemeinden, die junge Schüler in einer anerkannten Musikschule angemeldet haben, an deren Finanzierung beteiligen. Zudem sollte durch anreizende Massnahmen die Integration von lokalen Musikschulen (die generell auf die Initiative von Musikgesellschaften hin geschaffen wurden) in die anerkannten Musikschulen gefördert werden. Eines der Mittel zur Förderung dieser Integration wird es namentlich sein, unter gewissen Bedingungen einen dezentralen Unterrichtsort zu schaffen. Dieser Unterrichtsort würde auf lokaler Ebene die Gelegenheit bieten, das Unterrichtsangebot auf andere Instrumente auszuweiten als auf jene, die in einer Musikgesellschaft gespielt werden (z.B. Klavier, Geige oder Gitarre). Folglich spielt die Entwicklung dezentraler Unterrichtsorte eine wichtige Rolle zum Erreichen der Gesetzesziele. Im Gesetz muss eine Bestimmung eingefügt werden, mit der die öffentliche Hand die Dezentralisierung des Musikunterrichts fördert.

4. Empfehlungen für die Verordnung

In Anbetracht der Komplexität der zu vorschreibenden Verwirklichungsbestimmungen ist die Kommission der Meinung, dass diese Gegenstand einer vom Staatsrat erlassenen Verordnung sein sollten.

Der Textentwurf ist im Anhang aufgeführt. Im Folgenden werden die Artikel der vorgeschlagenen Verordnung kommentiert.

Art. 1 Zuständige Behörden

Dieser Artikel bestimmt die Vollzugsbehörden in Sachen Unterstützung des nicht professionell orientierten Musikunterrichts im Wallis. Da diese im Verlauf der Zeit

ändern können, ist es von Vorteil, sie auf Reglementsebene aufzuführen (z.B. auf Ebene des Staats oder des Departements).

¹ Es wird vorgeschlagen, dass das für die Kultur zuständige Departement das Dossier auf Staatsebene verwaltet. Dies ist schon gegenwärtig der Fall. Die gesetzliche Grundlage, die den Musikunterricht regelt, wird im KFG verankert bleiben, da es sich um kulturelle Bildung handelt, die für die gesamte Bevölkerung zugänglich ist.

² Nach Art. 36^{ter} wird eine Beratungskommission eingesetzt. Vorliegende Bestimmung regelt die Funktionsweise der Kommission, in der ein staatlicher Vertreter den Vorsitz führt. Dieser ist für die Einberufung und die Zusammensetzung der Kommission verantwortlich.

³ Wie im Kommentar zu Art. 36^{bis} des Gesetzes erwähnt, wird vorgeschlagen, dass sich die anerkannten Musikschulen zu einem Verband zusammenschliessen. Dieser ist für das Einhalten der Anerkennungsvoraussetzungen und -kriterien seiner Mitglieder verantwortlich (z.B. durch die Schaffung einer Kommission oder mehrerer ständiger Kontrollkommissionen).

⁴ Die Statuten des Verbands müssen mit der Gesinnung und den Bestimmungen der Gesetzgebung übereinstimmen. Ausserdem muss der Verband vom Staat im Sinne von Art. 36^{bis} des Gesetzes als Partner anerkannt werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass seine Statuten und ihre Änderung vorgängig vom kantonalen Departement, das für dieses Dossier zuständig ist, zu genehmigen sind.

Art. 2 Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung einer Musikschule

Es ist wesentlich, die Voraussetzungen und Kriterien für eine Anerkennung zu unterscheiden.

¹ Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind in gewisser Hinsicht Vorbedingungen, die erfüllt sein müssen, bevor die Anerkennungskriterien im eigentlichen Sinne überprüft werden. Diese Bestimmung führt sie nicht abschliessend auf. Die erste Voraussetzung betrifft die Rechtsstellung der Musikschule. Es sollte sich dabei um eine gemeinnützige juristische Person des Privatrechts handeln. Es könnte verlangt werden, dass sie ihren juristischen Sitz im Kanton hat. Die zweite Voraussetzung betrifft die Finanzsituation: Diese muss gesund und transparent sein, die Musikschule muss mit leistungsfähigen Verwaltungsinstrumenten ausgestattet sein und über ein anerkanntes Rechnungsprüfungsorgan verfügen. Zu guter Letzt muss die Musikschule ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, die Anerkennungskriterien (vgl. Abs. 2) umzusetzen, namentlich durch die Qualifikation ihres Lehrpersonals, ihr Unterrichtsangebot, die geografische Streuung ihres Unterrichts (vgl. Art. 36^{bis} Abs. 3 des Gesetzes) und die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten.

² Die Anerkennungskriterien werden im Vorfeld ausgehandelt und in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Staat und dem Verband festgehalten. Sie sollten in die einzelnen Vereinbarungen zwischen dem Staat und den anerkannten Musikschulen übernommen werden, wobei eventuelle Besonderheiten der Schulen zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien haben einen „technischen“ und faktischen Inhalt; ihre Umsetzung ist also leicht überprüfbar.

Art. 3 Berechnung der Kosten einer Basislektion

¹ Es wird vorgeschlagen, dass eine Lektion, die für die Berechnung der Lektionskosten verwendet wird, 30 Minuten dauert (Basislektion). Um die Kosten dieser Referenzlektion zu berechnen, wird lediglich die Summe der subventionsberechtig-

ten Kosten durch die Gesamtzahl der während des Jahres erteilten Lektionen (Referenznorm: 30 Minuten) dividiert. Diese Formel dient ebenfalls der Erstellung der Budgets der Musikschulen, welche als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Beteiligung des Staates – und gegebenenfalls der Gemeinden – gelten.

Die Berechnung der finanziellen Beteiligung des Staates wird anders ausfallen, je nachdem ob die von Erwachsenen besuchten Lektionen staatlich subventioniert werden oder nicht. Werden sie subventioniert, beläuft sich der staatliche Beitrag auf 40% der gesamten subventionsberechtigten Kosten. Werden nur die von jungen Schülern besuchten Lektionen berücksichtigt, wird man sich ausschliesslich auf die Gesamtkosten der von diesen besuchten Lektionen stützen.

² Art. 36^{quater} Abs. 3 des Gesetzes sieht vor, dass die Kostenkategorien, welche für die Berechnung der subventionsberechtigten Kosten berücksichtigt werden, in der Verordnung aufgezählt werden. Die Bruttolohnkosten des Lehrpersonals (insofern diese die Unterrichtszeit betreffen, die in der Vereinbarung vorgesehenen ist) werden für diese Berechnung vollumfänglich berücksichtigt. Die anderen Kosten (Weiterbildungskosten des Lehrpersonals, administratives Personal, Verwaltungskosten, Anschaffung der für den Unterricht notwendigen Lehrmittel und Instrumente), werden insofern berücksichtigt, als dass sie den für alle Schulen geltenden Standard-Referenzindizes entsprechen. Damit kann eine Gleichbehandlung aller Schulen gewährleistet und ein eventueller Missbrauch verhindert werden. Diese Standardreferenzen werden ausgehandelt und in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Staat und dem Verband festgehalten. Die Entschädigung der Unterhaltskosten (Wasser, Strom, Heizung, Abwart, exkl. Unterhalts- und Anschaffungskosten für Maschinen, für die Einrichtung und die technische Ausstattung) muss ebenfalls einem Pauschalbetrag pro Schüler entsprechen, welcher in der Rahmenvereinbarung vom Staat festgelegt wird, nach Absprache mit der Beratungskommission. Eventuelle Mietkosten, Investitions- und Abschreibungskosten gelten nicht als Unterhaltskosten.

Art. 4 Junger Schüler

Diese Bestimmung ist wichtig, da sie für die Festlegung der Anzahl Lektionen verwendet wird, die von einer Gemeinde auf freiwilliger Basis subventioniert werden.

Art. 5 Dezentraler Unterrichtsort

Die Integration der bestehenden Vereinsmusikschulen (Jugendmusikschulen) oder lokalen Musikgesellschaften in eine anerkannte Musikschule gehört zu den grössten Herausforderungen des neuen Gesetzes. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die anerkannten Schulen ermutigt werden, sich diesen Schulen anzunähern und unter bestimmten Bedingungen und wann immer möglich dezentrale Unterrichtsorte zu schaffen. Auf lokaler Ebene ermöglicht dies das Unterrichten von Instrumenten, die nicht in einer Musikgesellschaft gespielt werden. Die von der Schaffung eines dezentralen Unterrichtsortes betroffenen Gemeinden werden aufgefordert, sich an der Finanzierung einer anerkannten Musikschule zu beteiligen.

¹ Die ersten Vorkehrungen hinsichtlich der Schaffung eines dezentralen Unterrichtsortes könnten Privatpersonen bzw. eine lokale Gesellschaft treffen. Es obliegt allerdings der Gemeinde oder einer Gruppe von Gemeinden, dezentralen Musikunterricht zu beantragen.

- a) Die Prüfung des Antrags untersteht der Bedingung, dass sich die Gemeinde oder die Gruppe von Gemeinden an der Finanzierung der betroffenen Musikschule beteiligt. Sie muss ihr fortwährendes Engagement bekunden.
- b) Aus Effizienzgründen ist der dezentrale Musikunterricht an die Bedingung geknüpft, dass die Musikschule über die nötigen Lehrpersonen verfügt. Es

ist nur schwer vorstellbar, speziell für einige Lektionen eine zusätzliche Lehrperson anzustellen, die unter Umständen weit entfernt vom betreffenden Unterrichtsort wohnt.

- c) Auch hier sollte der Grundsatz des Standortvorteils zur Geltung kommen. Folglich muss die Gemeinde oder die Gruppe von Gemeinden die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und die anfallenden Auslagen decken. Diese Räumlichkeiten können einer Privatperson, einer Gesellschaft oder einer Pfarrei gehören; es obliegt allerdings der/den Gemeinde/n, die vertraglichen Bedingungen für ihre Nutzung zu regeln.

² Wie schon erwähnt, gehört die allmähliche Integration von lokalen Musikschulen in anerkannte Schulen zu den Zielen dieser Verordnung. Dies betrifft vor allem diejenigen Schulen, die von einer Musikgesellschaft oder einem Chor gegründet wurden. Diese Massnahme lädt die anerkannten Schulen ein, anlässlich der Schaffung eines dezentralen Unterrichtsortes auf die Erwartungen einer lokalen Schule im Hinblick auf das Unterrichtsangebot und die Auswahl der Lehrpersonen möglichst einzugehen (beispielsweise indem die in den lokalen Schulen unterrichtenden Lehrpersonen aufgenommen werden).

³ Eine der finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem dezentralen Musikunterricht besteht in der Vergütung der Reisespesen der Lehrpersonen. Es wird vorgeschlagen, dass sich der Staat unter gewissen Bedingungen an den Reisespesen der Lehrpersonen, die an einem dezentralen Unterrichtsort im Sinne des vorliegenden Artikels unterrichten, beteiligt. Diese Beteiligung ergänzt die in Art. 36^{quater} Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene finanzielle Unterstützung.

5. Finanzielle Auswirkungen und Umsetzung

Die erwähnten Empfehlungen haben unterschiedliche finanzielle Auswirkungen. Ihre Vielfältigkeit erschwert eine genaue Prognose. Durch eine stufenweise Umsetzung können diese finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Budgets wie auch auf das Schulgeld aufgeteilt werden, wobei darauf zu achten ist, welchen Teil jeder Partner zu übernehmen vermag.

Zur besseren Einschätzung der finanziellen Auswirkungen kann der gesamte Prozess in mehrere Etappen aufgeteilt werden:

- Etappe 1 : Übergang zu einer Subvention pro Lektion, basierend auf die aktuellen Kosten und zu einem Beitragssatz von 40%.
- Etappe 2 : Subvention zu einem Beitragssatz von 40% pro Lektion unter Berücksichtigung der neuen Lohntabelle, jedoch mit einem Abnahmekoeffizienten, der den Lohnkosten derjenigen Schule entspricht, die dem Endziel gegenwärtig am nächsten steht.
- Etappe 3 : Umsetzung der neuen Lohntabelle mit einem Koeffizienten, der eine erste Lohnerhöhung für alle Lehrpersonen erlaubt.
- Etappe 4 : Vollständige Umsetzung der Lohntabelle.

Die Etappe 1 kann nur durchgeführt werden, wenn alle Schulen einen Rahmen und Berechnungsmethoden einführen, deren Modalitäten in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Staat und dem Verband festzulegen sind. Die Voraussetzung für die Etappe 2 ist die Annahme, in Absprache mit dem Staat, eines für alle Schulen gültigen Status und einer einheitlichen Lohntabelle.

5.1. Allgemeine Anwendung des kantonalen Beitragssatzes von 40%

Obwohl keine genaue Analyse der finanziellen Struktur jeder Schule durchgeführt wurde, kann aufgrund der Budgets 2015 folgende Situation ausgemacht werden:

- Gesamtaufwand 2015: CHF 10'500'000.-
- Kantonale Subventionen 2015: CHF 3'515'000.-
- Aktueller durchschnittlicher Beitragssatz: 33.5 % (gegenwärtig schwankt der Beitragssatz zwischen 20 % und 39.5 %)
- Kantonale Subventionen zu einem Beitragssatz von 40%: CHF 4'200'000.-
- Mehrkosten: CHF 685'000.-

Diese Schätzung kann als Maximum betrachtet werden, denn sie schliesst Kosten ein, die später als Standardkosten gelten (Mieten) oder nicht zur kantonalen Subvention dazugerechnet werden (Aktivitäten, die nicht zum Unterricht gehören). Somit ist davon auszugehen, dass der Staat für Mehrkosten von etwa CHF 500'000.- aufkommen muss.

5.2. Einführung der neuen Lohntabelle

Die Anwendung der neuen Lohntabelle, die derjenigen der Primarschullehrer (Klasse 16) entspricht, wird langfristig folgende Auswirkungen nach sich ziehen:

- Gesamtaufwand: CHF 12'700'000.-
- Mehrkosten gegenüber 2015: CHF 2'200'000.-
- Kantonale Subventionen zu einem Beitragssatz von 40 %: CHF 5'080'000.-
- Mehrkosten gegenüber der Situation von 2015: CHF 1'565'000.-

Ein Korrekturkoeffizient wird erlauben, diese Lohntabelle schrittweise und über mehrere Jahre hinweg einzuführen.

5.3. Entwicklung der Schülerzahlen

Eine Zunahme der Schülerzahlen an den Musikschulen scheint erstrebenswert. Dieses Ziel kann auf zwei Wegen erreicht werden: entweder durch eine Steigerung der Einschreibungen oder durch die Integration von existierenden Schulen, deren Ausbildungsprogramme mit denjenigen der anerkannten Musikschulen vereinbar sind.

Gegenwärtig ist es schwierig, diese Zunahme abzuschätzen. Durch die Integration in das Subventionssystem von kommunalen Schulen und von Schulen, die Musikgesellschaften angehören, ist langfristig mit einer Zunahme von etwa Tausend Schüler zu rechnen.

Da die Schülerzahl in der Berechnung der jährlichen Subvention miteinbezogen wird, verfügt der Kanton über ein Lenkungsinstrument, das erlaubt, die Zunahme gemeinsam mit den Schulen zu regulieren.

Ausgehend von den durchschnittlichen Kosten pro 30-minütiger Lektion von CHF 3'250.-/Jahr, ist eine Gesamterhöhung des Budgets von etwa CHF 3'250'000.- zu erwarten. Für den Kanton bedeutet dies Mehrkosten von CHF 1'300'000.-.

5.4. Auswirkungen auf das Schulgeld

Die Kosten zu Lasten der Begünstigten (Schulgeld) pro Einheit (eine 30-minütige Lektion pro Woche pro Schuljahr) setzen sich folgendermassen zusammen :

	Schüler einer nicht subventionierenden Gemeinde	Schüler einer Gemeinde, die eine Subvention von 30% gewährt
Gesamtskosten pro Einheit	CHF 3'250.-	CHF 3'250.-
Kantonale Subvention (40%)	CHF 1'300.-	CHF 1'300.-
Gemeindesubvention (30%)	-.-	CHF 975.-
Schulgeld zu Lasten des Begünstigten	CHF 1'950.-	CHF 975.-

Gegenwärtig beläuft sich das Schulgeld der drei anerkannten Musikschulen auf CHF 1'150.- bis CHF 1'308.-. Diese Zahlen zeigen, dass man über einen gewissen zeitlichen Spielraum verfügt um das Schulgeld in den subventionierenden Gemeinden zu senken, in den nicht subventionierenden Gemeinden zu erhöhen sowie in den drei Musikschulen zu harmonisieren.

5.5. Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen

Angesichts der Freiheit der Gemeinden in Absprache mit den Musikschulen ihren Beitragssatz festzulegen, ist es unmöglich, die genauen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen auszumachen. Rechnet man mit einem Beitragssatz von 30%, der es erlauben würde, das Schulgeld nach Abzug der kantonalen Subvention auf die Gemeinde und den Begünstigten aufzuteilen, belaufen sich die Mehrkosten pro Unterrichtseinheit auf CHF 0.- bis CHF 975.-.

Wie für den Kanton haben die subventionierenden Gemeinden die Möglichkeit, ihren Beitrag schrittweise zu steigern, was beispielsweise allzu grosse Schwankungen des Schulgelds vermeiden würde.

Auf längere Sicht und insofern Musikschulen, die gegenwärtig ausschliesslich von den Begünstigten und den Gemeinden finanziert werden, dem System der vom Kanton subventionierten Schulen beitreten, ist für die Gemeinden ein finanzieller Vorteil zu erwarten, da diese Ausbildungsgänge zu 40% vom Kanton subventioniert werden (siehe Punkt 5.3.).

5.6. Umsetzung

Wie bereits erwähnt, wird die neue Verordnung schrittweise umgesetzt. Die genaue Planung sollte im Rahmen der Vereinbarung mit dem Verband vorgenommen werden, unter Berücksichtigung des finanziellen Potenzials des Kantons. Es ist offensichtlich, dass das System langfristig mit höheren Kosten verbunden ist. Dies liegt u.a. an der Zunahme der Schülerzahlen – was jedoch bedeutet, dass eine grössere Zahl von Kindern und Jugendlichen zu einer hochwertigen Musikausbildung Zugang haben – wie auch an der Verbesserung der Qualität des Unterrichts, den höheren Anforderungen bezüglich der Ausbildung der Lehrpersonen und deren Lohnerhöhung.

Zur Umsetzung des Systems schlagen wir folgenden Kalender vor, der sich in vier Schritte aufteilt, ohne dabei Rücksicht auf die ungewisse Zunahme der Schülerzahlen zu nehmen. Die finanzielle Auswirkung auf das staatliche Budget ist den zwei letzten Kolonnen zu entnehmen:

	Massnahme	Dauer (Jahre)	Kalender	Jährliche Mehrkosten	Gesamte Mehrkosten
1	Verabschiedung des Gesetzes		Jahr 0		

2	Verhandlung der Vereinbarung mit dem Verband	1	Jahr +1		
3	Generalisierung des Beitragssatzes von 40%	2	Jahr +2 Jahr +3	250'000.-	250'000.- 500'000.-
4	Progressive Aufwertung der Löhne	4	Jahr +4 Jahr +5 Jahr +6 Jahr +7	250'000.-	750'000.- 1'000'000.- 1'250'000.- 1'500'000.-

Eine durchschnittliche Zunahme der kantonalen Subvention von CHF 250'000.-/Jahr, verteilt auf 7 Jahren, erlaubt:

- den Beitragssatz aller anerkannten Schulen zu harmonisieren,
- zur Verbesserung der Unterrichtsqualität beizutragen durch eine Aufwertung des Status und der Löhne des Lehrpersonals.

Sie bildet die Grundlage zur Einverleibung der steigenden Schülerzahlen, insbesondere durch die Ausweitung der kantonalen Hilfe an Ortschaften, die gegenwärtig über keinen vom Kanton unterstützten Unterricht verfügen.

6. Schlussfolgerungen

Die Empfehlungen dieses Berichts bezwecken die Schaffung einer Vorrichtung zugunsten des Musikunterrichts im Wallis, die folgende Auswirkungen haben sollte:

- Der Kanton Wallis leistet so seinen Beitrag zur Entwicklung einer vielfältigen und hochwertigen Musikausbildung, die einer grösstmöglichen Zahl von Kindern und Jugendlichen zugänglich ist, gemäss Artikel 67a der Bundesverfassung.
- Der Status des Lehrpersonals, indem er den aktuellen Standards entspricht, sei es hinsichtlich der Ausbildungsanforderungen oder des Lohns, erfährt eine Verbesserung und gewährleistet so einen hochwertigen und einheitlichen Musikunterricht im ganzen Kanton.
- Das gemischte Finanzierungssystem erlaubt dem Staat, seinen Beitrag gerecht auf den ganzen Kanton zu verteilen. Andererseits erhalten die Gemeinden die Gelegenheit, ihren Bewohnern freiwillig den Zugang zum Musikunterricht zu erleichtern.
- Die Rahmenvereinbarung erlaubt dem Kanton und dem Verband, gemeinsam auf das Gesetz 67a der Bundesverfassung sowie auf die in Artikel 12a aufgeführten Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Kulturförderungsgesetzes zu reagieren.
- Das neue System erlaubt eine schrittweise und modulierbare Zunahme der Beiträge der öffentlichen Hand.

Empfehlungen für die Gesetzesgrundlage

Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996

4. Kapitel : Kulturelle Institutionen des Staates

4. Abschnitt : Musikschulen (neu)

Art. 36^{bis} Anerkennung

¹ Der Staat anerkennt, im Sinne des vorliegenden Gesetzes, die nicht professionell zertifizierenden Musikschulen (nachstehend: Musikschulen), welche die Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung erfüllen, die auf dem Vereinbarungsweg zwischen dem Staat und dem Verband der Walliser Musikschulen (nachstehend: Verband) festgelegt wurden.

² Um anerkannt zu werden, muss eine Musikschule Mitglied des Verbands sein. Sie muss mindestens auf Ebene einer Region, im Sinne des Gesetzes über die Regionalpolitik, mit dezentralen Unterrichtsorten breite und vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten anbieten können.

³ Die Anerkennung einer Musikschule durch den Staat ist Gegenstand einer Vereinbarung, welche insbesondere deren Dauer sowie deren Erneuerungs- und Auflösungsbedingungen festlegt.

Art. 36^{ter} Beratungskommission

¹ Der Staat setzt eine Beratungskommission ein, in der die Gemeinden und der Verband vertreten sind. Diese wird vor jedem Anerkennungsentscheid durch den Staatsrat zu Rate gezogen. Sie nimmt Stellung zu den Vereinbarungsprojekten zwischen dem Staat und dem Verband sowie zwischen dem Staat und einer Musikschule. Der Staat kann die Kommission ausserdem zu allen im Zusammenhang mit der nicht professionell orientierten Musikausbildung stehenden Fragen konsultieren.

² Die Arbeitsweise der Kommission ist in der Verordnung festgelegt.

Art. 36^{quater} Finanzierung

¹ Der Staat beteiligt sich an der Finanzierung der anerkannten Musikschulen. Die Gemeinden können beschliessen, sich an ihrer Finanzierung zu beteiligen.

² Die finanzielle Beteiligung des Staates beläuft sich auf 40% der subventionsberechtigten Kosten. Die Gemeinden können sich freiwillig daran beteiligen. Der Betrag wird mit der Musikschule vereinbart und entsprechend der subventionsberechtigten Kosten pro Schüler mit Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde berechnet.

³ Nach Stellungnahme der Beratungskommission legt der Staat die Rechnungsart der Kosten fest, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes subventioniert werden können, nämlich die Personalkosten, die Weiterbildungskosten des Lehrpersonals, die Verwaltungskosten, die Anschaffungs- und Unterhaltskosten der für den Unterricht notwendigen Lehrmittel und Instrumente sowie die Unterhaltskosten der Räumlichkeiten, die vorrangig von den Musikschulen genutzt werden. Die Kategorien der berücksichtigten Kosten sind in der Verordnung aufgeführt.

⁴ Die Beteiligung der Gemeinden wird anhand der Anzahl Lektionen pro jungen Schüler mit Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde berechnet. Die Begriffe Lektion und junger Schüler sind in der Verordnung definiert.

⁵ Nach Anhörung des Verbands bestimmt der Staat vor Beginn jedes Schuljahres die Zahl der vom Staat und den Gemeinden subventionierten Lektionen für sämtliche Musikschulen.

Art. 36^{quinquies} Räumlichkeiten

Die Gemeinden stellen die für den Unterricht notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten zum vorrangigen Gebrauch der Musikschulen wird gemäss Art. 35^{quater} Abs. 3 entschädigt.

Art. 36^{sexies} Dezentralisierung des Unterrichts

Der Staat animiert die Musikschulen nach Rücksprache mit den Gemeinden dazu, dezentrale Unterrichtsorte zu schaffen.

Empfehlungen für die Verordnung

Verordnung für die Musikschulen des tt.mm.jjjj

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
Eingesehen Artikel 22 und 36^{bis} bis 36^{sexies} des Kulturförderungsgesetzes vom 15.
November 1996,

verordnet:

Art. 1 Zuständige Behörden

¹ Das für die Kultur zuständige Departement (nachstehend: Departement) achtet darauf, dass die Politik des Staates zugunsten des nicht professionell orientierten und ausserschulischen Musikunterrichts eingehalten und umgesetzt wird.

² Die Beratungskommission wird vom Chef des für die Kultur zuständigen Departements präsiert und einberufen. Ausserdem besteht sie aus zwei vom Departement ernannten Mitgliedern, zwei vom Verband Walliser Gemeinden ernannten Mitgliedern und zwei vom Verband der Walliser Musikschulen ernannten Mitgliedern.

³ Der Verband der Walliser Musikschulen (nachstehend: Verband) achtet darauf, dass die Musikschulen, aus denen er zusammengesetzt ist, die Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung im Sinne von Artikel 36^{bis} Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes (nachstehend: Gesetz) respektieren.

⁴ Die Statuten des Verbands und ihre Änderung müssen vom Departement genehmigt werden.

Art. 2 Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung einer Musikschule

¹ Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Musikschule beziehen sich insbesondere auf ihre Rechtsstellung, ihre finanzielle Situation und ihre Fähigkeit, die Kriterien für die Anerkennung umzusetzen.

² Die Kriterien für die Anerkennung einer Musikschule beziehen sich insbesondere auf:

- a) das Kursangebot und den Lehrplan;
- b) die territoriale Organisation des Unterrichts;
- c) die Qualifikation, den Status und die Besoldung des Lehr- und Verwaltungspersonals;
- d) den Evaluationsmodus der Schüler und der Lehrerschaft;
- e) die jährlichen Kosten pro Lektion;
- f) die Höhe des Schulgelds.

Art. 3 Berechnung der Kosten einer Basislektion

¹ Eine Basislektion dauert 30 Minuten. Die Kosten pro Lektion werden berechnet, indem die Summe der subventionsberechtigten Kosten im Sinne von Artikel 36^{ter} Absatz 3 des Gesetzes durch die Gesamtzahl der während eines Schuljahres unterrichteten Lektionen dividiert wird.

² Für die Berechnung der Kosten einer Basislektion werden berücksichtigt:

- Die Lohnkosten der vom Staat zuvor zugelassenen Lehrerschaft;
- Die Weiterbildungskosten des Lehrpersonals, die Verwaltungskosten, die Kosten zur Anschaffung der für den Unterricht notwendigen Lehrmittel und Instrumente, unter Berücksichtigung des vom Departement festgelegten Referenzindizes;
- Die Unterhaltskosten der Räumlichkeiten, die vorrangig von den Musikschulen genutzt werden (exkl. Unterhalts- und Anschaffungskosten für Maschinen, für die Einrichtung und die technische Ausstattung), gemäss einem vom Departement festgelegten Pauschalbetrag pro Schüler.

Art. 4 Junger Schüler

Als junger Schüler einer Gemeinde gilt jede Person mit Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr, bzw. bei Studierenden und Lernenden das 25. Altersjahr, nicht vollendet hat.

Art. 5 Dezentraler Unterrichtsort

¹ Auf Ersuchen einer Gemeinde oder einer Gruppe von Gemeinden kann eine Musikschule einen dezentralen Unterrichtsort schaffen. Er wird vom Staat im Sinne von Artikel 36^{quater} Absatz 1 des Gesetzes subventioniert, insofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Gemeinde oder die Gruppe von Gemeinden beteiligt sich an der Finanzierung der Musikschule im Sinne von Artikel 36^{quater} Absatz 2 des Gesetzes;
- b) die Musikschule verfügt über das nötige Lehrpersonal;
- c) die Gemeinde oder die Gruppe von Gemeinden stellt die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung und finanziert die anfallenden Auslagen.

² Betrifft der Antrag Ausbildungsgänge für eine Musikgesellschaft oder einen Chor, muss die Musikschule auf deren Bedürfnisse bezüglich Unterrichtsangebot und Auswahl der Lehrpersonen möglichst eingehen.

³ Der Staat kann sich unter gewissen Bedingungen an den Reisespesen der Lehrpersonen eines dezentralen Unterrichtsortes beteiligen, gemäss einem Ansatz und einer spezifischen Abrechnung, die im Einvernehmen mit dem Verband festgelegt werden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den tt.mm.jjjj

Der Präsident des Staatsrates: Vorname Name

Der Staatskanzler: Vorname Name



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat
Présidium des Staatsrats
Staatskanzlei



2013.05499

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat

Vu l'article 22 de la loi sur la promotion de la culture (LPrC) du 15 novembre 1996 et l'article 12 du règlement sur le même objet du 10 novembre 2010 ;

vu les rapports du 23 juin 2010 sur l'état des lieux de la formation musicale en Valais et du 25 juin 2012 sur l'harmonisation des écoles subventionnées par le canton de M. Frédéric Studer ;

vu la réponse du 23 juin 2010 du Conseil d'Etat par laquelle il accepte le postulat « Pour une formation musicale encore plus forte en Valais », du député (suppl.) Fabien Girard ;

vu sa décision du 9 février 2011 par laquelle il arrête le principe « d'une modification législative de la loi sur la promotion de la culture dans le sens d'une participation respective des bénéficiaires, des communes et du canton » ;

vu la réponse du 29 août 2012 du Chef du Département de l'éducation, de la culture et du sport à la question des députés René Constantin et Pascal Rey sur l'avancement des travaux d'harmonisation des écoles de musique ;

vu l'inscription de la modification de la loi sur la promotion de la culture au programme législatif 2013 ;

vu le rapport du Service de la culture du 11 décembre 2013 ;

sur la proposition du Département de la santé, des affaires sociales et de la culture (DSSC),

le Conseil d'Etat

d é c i d e

1. De donner mandat à une commission de formuler une proposition de texte de loi sur les écoles de musique ainsi que les mesures d'application et d'accompagnement nécessaires qui précisent :

- les objectifs et caractéristiques essentielles de la formation musicale extra-scolaire des écoles soutenues par les pouvoirs publics ;
- l'organisation générale du système de formation extra-scolaire
- les rôles et tâches respectifs des écoles de musique, du canton et des communes
- les critères et modalités de reconnaissance des écoles de musique
- les modalités d'attribution des subventions du canton et des communes
- les modalités de transition du système actuel vers le système qui sera proposé

De demander à ladite commission, dans l'établissement de ses propositions, de tenir compte des travaux préalables effectués par le Département de l'éducation, de la culture et du sport en 2010 et 2012 et de veiller à ce que ses propositions permettent de :

- développer la cohérence et la qualité du système de la formation musicale extra-scolaire à finalité non-professionnelle ;
- permettre au plus grand nombre d'y accéder de manière décentralisée selon des rythmes et des exigences différenciées ;

- favoriser l'identification, l'encouragement et le développement des talents musicaux qui pourront ensuite poursuivre leur formation à un niveau professionnel ;
- favoriser, notamment à travers les modalités de subvention, des modèles d'organisation stimulant la qualité, l'efficacité, le dynamisme et la diversité de l'offre des écoles de musique.

2. De constituer la commission de la manière suivante :

Président : Francesco Walter, Vice-président du Conseil de la culture et directeur du Festival d'Ernen, député

Vice-présidents :

- Fabien Girard, Conseiller communal à Monthey en charge de la culture, député-suppléant,
- Philipp Matthias Bregy, Conseiller communal Naters, député

Membres :

- Trois représentants désignés par la Fédération des communes valaisannes
 - Régis Bovier, Président de la Commune d'Hérémence
 - Damien Revaz, président de la Commune de St Maurice
 - Karl Schmidhalter, conseiller communal Brigue
- Deux représentants désignés par l'Association cantonale des musiques valaisannes
 - Christian Bohnet, Martigny
 - Christian Pfammalter, Guttet-Feschel
- Deux représentants désignés par la Fédération des sociétés de chant du Valais
 - Samuel Emery, Flanthey
 - Arnold Steiner, Leuk
- Trois représentants désignés par l'Association valaisanne des écoles de musique :
 - Christoph Föhn, membre du Comité amo
 - François Genoud, vice-président du Conservatoire cantonal et EJMA
 - Nicolas Schwéry, directeur EJMA
- Quatre professionnels de l'enseignement de la musique :
 - Pascal Reichler (amo)
 - Jörg Lingenberg (Conservatoire)
 - Mélody Ehrensperger (EJMA)
 - Stefan Ruppen, enseignant de musique au Collège de Brigue
 - Victor Bonvin, responsable de la musique, Martigny
- Deux représentants du Service de l'enseignement
 - Dominique Delaloye, inspectrice,
 - Michel Beytrison, adjoint au chef du SE
- Un représentant du Service de la formation tertiaire à désigner
- Le Service de la culture:
 - Jacques Cordonier, Chef du Service de la culture
 - Axel Roduit, Conseiller culturel, responsable du domaine institutions culturelles de formation, secrétaire de la commission

Bureau : Un Bureau constitué du président, des vice-présidents, d'un représentant de l'Association des communes, d'un représentant de l'Association des écoles de musique et des deux représentants du Service de la culture assure les travaux de préparation de la commission.

Secrétariat : le Secrétariat de la Commission est assuré par le Service de la culture

Calendrier : la commission déposera son projet d'ici le début 2015.

3. Les membres de la Commission qui ne sont pas membres de l'Administration cantonale sont mis au bénéfice des indemnités conformément à l'Arrêté du 23 juin 1999 sur les indemnités de commissions.
4. La Commission peut procéder à des auditions d'experts.
5. Le Département de la santé, des affaires sociales et de la culture, par le Service de la culture, est compétent pour l'application de la présente décision.

Séance du **18 DEC. 2013**

Distribution 3 extr. DSSC
3 extr. DEET
1 extr. CHE
1 extr. SRH
1 extr. ACF
1 extr. IF

Soignée par: [Signature]

Pour copie conforme,
Le chancelier d'Etat

